

N^o LVII. Ministerial-Berordnung

vom 25. August 1854, betr. die Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854
(Wes.-Samml. 1854, Seite 137 ff.)

§. 1.

Bei den Gerichtsbehörden werden die Executionsvollstreckungen durch das Dienerpersonal (Boten, Diener, Weidiener) besorgt.

Den Gerichten bleibt es überlassen, in wichtigen Fällen die Leitung der Executionsvollstreckung einem richterlichen oder höheren Subaltern-Beamten zu übertragen.

Der die Executionsvollstreckung besorgende Beamte oder Diener hat sich stets durch Vorzeigung des schriftlichen Executionsbefehls zu legitimiren, der Diener überdies sich durch Anlegung des Dienerschildes kenntlich zu machen.

§. 2.

Bei der Annahme von Boten, Dienern und Weidienern wird künftig der Executionsvollstreckungen wegen darauf gehalten werden, daß der Anzustellende eine angemessene Caution stellt.

§. 3.

Die zu Executionsvollstreckungen verwendeten Diener sind regelmäßig nur berechtigt, bei Ausrichtung ihres Amtes Zahlungen bis zum Betrage von 21 Fl. = 12 Thlr. in Empfang zu nehmen. Uebersteigt die von dem einzelnen Schuldner beizutreibende Summe diesen Betrag, so hat der Antragsteller bei dem Executionsantrage sich darüber auszusprechen, ob dem Executor die Empfangnahme dennoch überlassen werden soll, oder an wen die Zahlung von Seiten des Schuldners zu erfolgen hat.

Es steht dem Exrahenten der Execution übrigens frei, dem Executor die Annahme auch solcher Beträge zu verbieten, welche hinter 21 Fl. = 12 Thlr. zurückbleiben.

§. 4.

Die Hülfsvollstreckung wird von den in der fraglichen Rechtsfache ergangenen Acten aus verfügt und es wird in denselben insbesondere das Concept der Zahlungsauf-
lage (§. 7 der Execut.-Ord.) und des Executionsbefehls entworfen. In beiden richterlichen Verfügungen ist die beizutreibende Summe an Capital, Zinsen und Kosten ganz genau zu bezeichnen.

In dem Executionsbefehle muß, wenn die beizutreibende Summe den Betrag von 21 Fl. = 12 Thlr. übersteigt und der Executor zur Annahme derselben ermächtigt sein